



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Festlegung von Gebieten nach § 121 Strahlenschutzgesetz in Baden-Württemberg (Radonvorsorgegebiete)

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Umweltministerium) trifft auf der Grundlage von § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S.1966), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) in Verbindung mit § 153 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) folgende

Entscheidung

1. Festlegung der Radonvorsorgegebiete

Das Umweltministerium legt die in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden im Regierungsbezirk Freiburg als Gebiete fest, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet (in dieser Allgemeinverfügung „Radonvorsorgegebiete“ genannt).

2. Gesetzliche Pflichten infolge der Gebietsfestlegung

Aus der Festlegung der Gebiete als Radonvorsorgegebiete ergeben sich gesetzliche Pflichten zum Schutz vor dem radioaktiven Edelgas Radon bei der Errichtung von Gebäuden und für Arbeitsplätze in solchen Gebieten. Um welche Pflichten es sich handelt, ist in Abschnitt 3 der Gründe der Allgemeinverfügung im Einzelnen beschrieben.

3. Vorbehalt des Widerrufs

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise widerrufen werden.

4. Bekanntgabe und Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Gründe

1. Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung und Zuständigkeit

Diese Allgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes. Dort ist geregelt, dass die zuständige Behörde die Radonvorsorgegebiete durch Allgemeinverfügung festlegt. Die zuständige Behörde ist gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 08. Juni 2020 (GBl. 2020, 489, ber.S. 697) das Umweltministerium.

2. Begründung der Festlegung der Gemeindegebiete

Gemäß § 153 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung hat die zuständige Behörde die Festlegung der Gebiete nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes auf der

Grundlage einer wissenschaftlich basierten Methode vorzunehmen, die unter Zugrundelegung geeigneter Daten Vorhersagen hinsichtlich der Überschreitung des Referenzwertes nach § 124 oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes in der Luft von Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen ermöglicht. Geeignete Daten sind insbesondere geologische Daten, Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft, Messdaten der Bodenpermeabilität, Messdaten zur Radon-222-Aktivitätskonzentration in Aufenthaltsräumen oder an Arbeitsplätzen sowie Fernerkundungsdaten. Das Umweltministerium nutzt eine vom Bundesamt für Strahlenschutz entwickelte und veröffentlichte Methode zur Prognose des geogenen Radonpotentials in Deutschland und zur Ableitung eines Schwellenwertes für die Ausweisung von Radonvorsorgegebieten.

Gemäß § 153 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung kann die zuständige Behörde davon ausgehen, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration den Referenzwert nach § 124 oder § 126 des Strahlenschutzgesetzes in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden in der Luft von Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen eines Gebiets überschreitet, wenn auf Grund einer Vorhersage nach § 153 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung auf mindestens 75 Prozent des jeweils auszuweisenden Gebiets der Referenzwert in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude überschritten wird. Dieses 75-Prozent-Flächenkriterium wird auf die Ergebnisse einer aktuellen Prognose-Rechnung des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 30. September 2020 angewendet. Das vorhergesagte Radonpotential muss für die Festlegung eines Gebietes als Radonvorsorgegebiet dabei einen Zahlenwert von mindestens 44,0 (in Worten: Vierundvierzig Komma null) aufweisen. Dieser Zahlenwert gewährt der Prognose des Bundesamtes für Strahlenschutz nach eine 90-prozentige Sicherheit für die Richtigkeit der Festlegung und ist damit geeignet, erforderlich und angemessen, um im Sinne des Strahlenschutzgesetzes den Schutz vor Radon der Einwohnerinnen und Einwohner in Baden-Württemberg zu verbessern.

Gemäß § 153 Absatz 3 der Strahlenschutzverordnung erfolgt die Festlegung der Gebiete innerhalb der in dem Land bestehenden Verwaltungsgrenzen. Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung sind dies die Gemeindegebiete im Sinne von § 7 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Das Umweltministerium bezieht die Gebiete auf die Verwaltungseinheit Gemeinde, da ein Bezug auf eine größere Verwaltungseinheit dem Schutzziel des Strahlenschutzgesetzes nicht gerecht würde. Keine größere Verwaltungseinheit erfüllt die Maßgabe des § 153 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung mit einer hohen Sicherheit für die Richtigkeit der Festlegung von Radonvorsorgegebieten. Als Folge wären in Baden-Württemberg keine Radonvorsorgegebiete festzulegen, obwohl in bestimmten Regionen in

Baden-Württemberg Radonwerte gemessen werden, die zu den höchsten Werten im gesamten Bundesgebiet gehören. Diese Regionen manifestieren sich auch durch die Hinzuziehung weiterer Daten nach § 153 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung, die im Sinne des § 153 Absatz 1 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung geeignete Daten darstellen. Die anschließende Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse – im vorliegenden Fall die Einbeziehung der Urankarte Baden-Württemberg – kann die Ergebnisse aus der Prognose des Bundesamtes für Strahlenschutz indirekt bestätigen. Radon entsteht in Gesteinen und im Boden letztendlich aus Uran. Ein hoher Grundgehalt an dem Element Uran im Untergrund einer Gemeinde stellt ein Indiz auf ein hohes Radonvorkommen dar. In Anlehnung an § 153 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung wird für hohe Grundgehalte von mindestens 10 Milligramm Uran pro Kilogramm Gestein ebenfalls eine Mindestfläche von 75 Prozent der Grundfläche einer Gemeinde angesetzt. Auf diese Weise kann die vergleichsweise grobe kartographische Auflösung der Prognose des Bundesamtes für Strahlenschutz durch ein zweites Kriterium, das für die Festlegung einer Gemeinde als Radonvorsorgegebiet zusätzlich erfüllt sein muss, kompensiert werden. Zusätzlich wird eine Mindestgröße für festzulegende Radonvorsorgegebiete von 25 Quadratkilometern gefordert. Dadurch kann sichergestellt werden, dass keine einzelne Gemeinde mit einer kleinen Grundfläche in einer Region als einzige ausgewiesen wird.

Das Umweltministerium hält die nachfolgend nochmals zusammengefassten Kriterien für geeignet, erforderlich und angemessen, um in Baden-Württemberg Gemeindegebiete als Radonvorsorgegebiete festzulegen:

Kriterium 1: Der prognostizierte Flächenanteil einer Gemeinde für das geogene Radonpotential mit einem Radonpotential $RP \geq 44,0$ (auf eine Nachkomma-Stelle gerundet) beträgt größer oder gleich 75 Prozent der Gesamtfläche einer Gemeinde, wobei größere Wasserflächen in der Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

Kriterium 2: Der prognostizierte Flächenanteil einer Gemeinde für das 90. Perzentil des Urangehalts im Boden mit Urangehalten $U_{P90} [mg/kg] \geq 10$ beträgt größer oder gleich 75 Prozent der Gesamtfläche einer Gemeinde, wobei größere Wasserflächen in der Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

Kriterium 3: Die nach den Kriterien 1 und 2 resultierenden Gebiete müssen mindestens eine Grundfläche von 25 Quadratkilometer besitzen.

Bei stringenter Anwendung dieser drei Kriterien auf die vorhergesagten Verhältnisse in den 1.101 Gemeinden Baden-Württembergs ergeben sich die in Anlage 1 genannten 29 Gemeinden als Gebiete im Sinne des § 121 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes.

3. Gesetzliche Pflichten infolge der Gebietsfestlegung

Teil 4 Kapitel 2 des Strahlenschutzgesetzes und Teil 4 Kapitel 1 der Strahlenschutzverordnung enthalten, unabhängig von der Gebietsfestlegung nach Nummer 1 der Entscheidung, Pflichten zum Schutz vor dem radioaktiven Edelgas Radon bei der Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen und für Arbeitsplätze in Arbeitsfeldern mit erhöhter Exposition durch Radon. Die Festlegung nach Nummer 1 der Entscheidung hat zur Folge, dass weitere in Teil 4 Kapitel 2 des Strahlenschutzgesetzes und in Teil 4 Kapitel 1 der Strahlenschutzverordnung genannte gesetzliche Pflichten zum Schutz vor Radon in einem Radonvorsorgegebiet einzuhalten sind. Dabei handelt es sich um folgende Pflichten:

- **Maßnahmen zum Schutz vor Radon bei Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen in Radonvorsorgegebieten**

Bei jedem Neubau mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen in einem Radonvorsorgegebiet sind neben der allgemeingültigen Pflicht, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz einzuhalten (§ 123 des Strahlenschutzgesetzes), mindestens eine der in § 154 Nummer 1 bis 5 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Maßnahmen durchzuführen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

- **Maßnahmen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss eines Gebäudes in einem Radonvorsorgegebiet**

Wer für einen Arbeitsplatz im Erd- oder Kellergeschoss eines Gebäudes in einem Radonvorsorgegebiet nach § 127 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes verantwortlich ist, hat Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen. Ist der Referenzwert der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 126 des Strahlenschutzgesetzes überschritten, so hat der Verantwortliche unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu ergreifen und den Erfolg seiner Maßnahmen zu kontrollieren. Wird der Referenzwert weiterhin überschritten, so ist der Arbeitsplatz bei der zuständigen Behörde anzumelden. Diese und weitere Pflichten zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss eines Gebäudes in einem Radonvorsorgegebiet sind im

Einzelnen in den §§ 126 bis 132 des Strahlenschutzgesetzes geregelt. Gemäß § 132 des Strahlenschutzgesetzes sind außerdem die Vorschriften der §§ 155 bis 158 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Diese Vorschriften enthalten Vorgaben für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, Vorgaben zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration sowie Vorgaben für die Anmeldung von Arbeitsplätzen und die damit verbundene arbeitsplatzbezogene Abschätzung der Exposition durch Radon und Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes.

4. Vorbehalt des Widerrufs

Gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Gemäß § 121 Absatz 1 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes ist das Umweltministerium verpflichtet, alle zehn Jahre die Festlegung der Gebiete zu überprüfen. Soweit sich aus der Überprüfung neue Erkenntnisse ergeben, kann es erforderlich werden, dass das Umweltministerium die Allgemeinverfügung ganz oder teilweise widerruft.

5. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 41 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Hiervon macht das Umweltministerium Gebrauch, damit diese Allgemeinverfügung zum frühestmöglichen Termin bekannt gegeben und damit gemäß § 43 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam wird.

6. Anhörung

Bei einer Allgemeinverfügung kann nach § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes von einer Anhörung abgesehen werden, wenn die Beteiligten nicht vollständig ermittelt werden können. Dies ist vorliegend der Fall. Daher hat das Umweltministerium von der Anhörung abgesehen.

7. Beteiligung der Öffentlichkeit

(Platzhalter für die Würdigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit)

8. Strategische Umweltprüfung

Die Festlegung von Radonvorsorgegebieten fällt nicht unter § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 35 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei nicht unter § 35 Absatz 1 dieses Gesetzes fallenden Plänen und Programmen eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Das Umweltministerium ist nach Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass dies nicht der Fall ist und daher für die Festlegung von Radonvorsorgegebieten keine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt, weil ein erhebliches öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung besteht und dieses öffentliche Interesse gegenüber dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt. Die Festlegung der Radonvorsorgegebiete dient dem Schutz und der Vorsorge vor erheblichen Gesundheitsgefahren, die von einer erhöhten Radonkonzentration in Gebäuden ausgehen. Das besondere öffentliche Interesse begründet sich daher aus der Notwendigkeit, die Radonvorsorgegebiete zum Schutz der Bevölkerung frühestmöglich festzulegen. Das Erfordernis einer möglichst zeitnahen Umsetzung der Allgemeinverfügung kommt auch in § 121 Strahlenschutzgesetz zum Ausdruck. Gegenüber diesem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung sind keine überwiegenden Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage erkennbar. Auch ist nicht erkennbar, dass die sofortige Vollziehung vollendete Tatsachen schafft, die zu einer Rechtsverletzung führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben werden.

Stuttgart, xx.xx.2021

Az.: 36-4683.10

ENTWURF

**ANLAGE 1: TABELLARISCHE LISTE DER NACH § 121 ABSATZ 1 DES STRAHLENSCHUTZGESETZES
ALS RADONVORSORGE GEBIETE FESTGESETZTEN GEMEINDEN**

Landkreis	Gemeinde-Kennziffer	Gemeinde
<i>Breisgau-Hochschwarzwald</i>	8315014	<i>Bollschweil</i>
	8315056	<i>Horben</i>
	8315130	<i>Münstertal</i>
	8315084	<i>Oberried</i>
	8315102	<i>Schluchsee</i>
<i>Lörrach</i>	8336004	<i>Aitern</i>
	8336010	<i>Böllen</i>
	8336025	<i>Fröhnd</i>
	8336106	<i>Häg-Ehrsberg</i>
	8336107	<i>Kleines Wiesental</i>
	8336079	<i>Schönau im Schwarzwald</i>
	8336080	<i>Schönenberg</i>
	8336087	<i>Todtnau</i>
	8336089	<i>Tunau</i>
	8336090	<i>Utzenfeld</i>
	8336094	<i>Wembach</i>
	8336096	<i>Wieden</i>
	8336103	<i>Zell im Wiesental</i>
<i>Ortenau</i>	8317039	<i>Gutach (Schwarzwaldbahn)</i>
<i>Rottweil</i>	8325036	<i>Lauterbach</i>
	8325051	<i>Schiltach</i>
<i>Schwarzwald-Baar</i>	8326055	<i>Schonach</i>
<i>Waldshut</i>	8337027	<i>Dachsberg</i>
	8337045	<i>Häusern</i>
	8337049	<i>Herrischried</i>
	8337059	<i>Ibach</i>
	8337090	<i>Rickenbach</i>
	8337097	<i>Sankt Blasien</i>
	8337108	<i>Todtmoos</i>